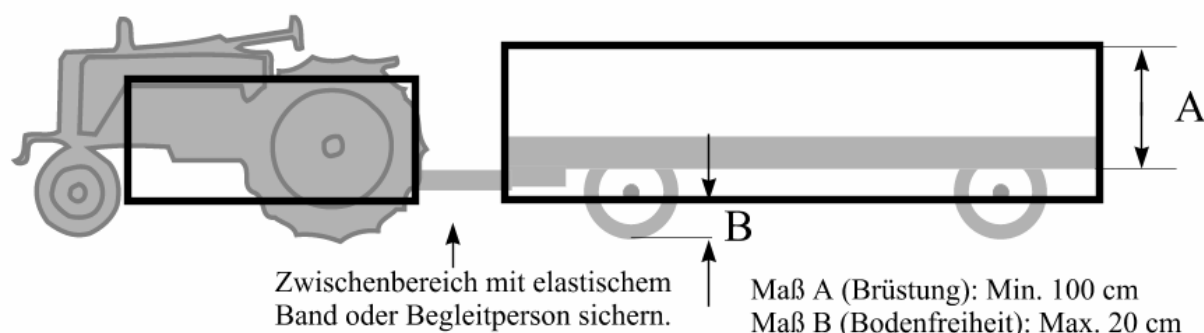


Karnevalsgesellschaft „Hand in Hand“ Menzelen e.V.

Merkblatt für Wagenbauer

Liebe Karnevalsfreunde und Wagenbauer,
hier ein Überblick, was zu beachten ist:



Die wichtigsten Punkte:

- Seitenbeplankung: ca. 20 cm über Fahrbahn, wenn möglich komplett, d.h. auch Vorderräder der Zugmaschine und Zwischenraum Zugfahrzeug – Anhänger ansonsten Begleitpersonen (Zugordner, „Wagenengel“) erforderlich. Brüstung mindestens 100 cm hoch.
- Keine Personenbeförderung auf An- und Abfahrten.
- Fahrzeugabmessungen grundsätzlich StVZO (Länge: 12 m - Zug 18,75 m, Breite 2,55 m, Höhe 4,00 m) jedoch Ausnahmen bis Zuglänge 22 m und Breite 3 m möglich.
- Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher (TÜV) sein und eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung haben.
- Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO) einhalten.
- Bremsausrüstung nach § 41 StVZO muss eingehalten werden.
- Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen nach § 43 StVZO muss eingehalten werden.
- Mindestalter für Fahrzeugführer: 18 Jahre und Führerschein nach § 5 StVZO, § 6 FeV.
- Feuerlöscher und Erste Hilfe Verbandskasten sind mitzuführen.

Bitte beachtet und haltet auch unbedingt folgende Verordnungen beim Bau der Wagen ein:

- *Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.89 (VKBl. 1989, S. 322), geändert durch Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 18.05.1992 (VKBl. 1992, S. 345).*
- *Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (Bonn, den 18. Juli 2000 S 33/36.24.02-50 VKBl. 2000, S. 406) Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)*

Die Verordnung und das Merkblatt sind auf unserer Homepage unter www.kvg-menzelen.de zur Einsicht und zum Download hinterlegt.